

IV. Abschnitt

Instandsetzungen

§ 39

Grundsatz

(1) Die Generaldirektoren der WB sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe, denen Betriebe unterstehen, haben die Erfüllung der dem jeweiligen Bereich oder Zweig der Volkswirtschaft übertragenen Planaufgaben zur Durchführung von Instandsetzungen für die Besteller zu sichern.

(2) In Koordinierungsvereinbarungen mit den dazu befugten Bestellern sollen die Generaldirektoren der WB sowie die Leiter anderer wirtschaftsleitender Organe insbesondere bei Instandsetzungsprogrammen importierter Technik eine Regelung aller Maßnahmen treffen, die für die Vorbereitung, Organisation und Durchführung der Vertragsbeziehungen erforderlich sind.

§ 40

Vertragsabschluß und Vertragsgestaltung

(1) Die Betriebe sind als Leistende verpflichtet, im Rahmen ihrer Orientierungsziffern und staatlichen Aufgaben mit den Bestellern über die Durchführung von Instandsetzungen von Land- und Luftfahrzeugen, Geräten, Anlagen und anderen Erzeugnissen sowie deren Baugruppen und Bauteilen Jahresinstandsetzungsverträge abzuschließen.

(2) Die Partner können zur Konkretisierung des Jahresinstandsetzungsvertrages, insbesondere zur Sicherung der Übereinstimmung zwischen Instandsetzungsbedarf und Instandsetzungskapazität, Instandsetzungsverträge über kürzere Zeiträume abschließen. In diesen Fällen sind im Jahresinstandsetzungsvertrag Termine zu vereinbaren, bis zu welchen die Bedarfsforderungen des Bestellers für den folgenden Zeitraum dem Leistenden bekanntzugeben und die Instandsetzungsverträge abzuschließen sind. Im Rahmen dieser Instandsetzungsverträge sind die Veränderungen zu berücksichtigen, die sich aus der Erhöhung oder Verringerung des Instandsetzungsumfanges der einzelnen Fahrzeuge, Geräte, Anlagen und anderen Erzeugnisse gegenüber den dem Jahresvertrag zugrunde gelegten Kennziffern ergeben.

(3) Soweit sich darüber hinaus Einzelinstandsetzungen erforderlich machen, haben die Betriebe als Leistende auf Verlangen des Bestellers im Rahmen ihrer Orientierungsziffern und staatlichen Aufgaben Einzelinstandsetzungsverträge abzuschließen.

(4) Bei Einzelinstandsetzungen hat der Leistende innerhalb von 2 Wochen nach Eingang des Vertragsangebotes die Besichtigung des Reparaturgegenstandes (außer Kraftfahrzeuge und Kfz.-Teile) vorzunehmen und innerhalb einer weiteren Woche das Angebot anzunehmen oder ein neues Angebot zu unterbreiten. Sofern eine Besichtigung des Reparaturgegenstandes nicht erfolgt, hat der Leistende das Vertragsangebot innerhalb von 2 Wochen anzunehmen oder ein neues Angebot zu unterbreiten.

(5) Bei Spezialgeräten, -fahrzeugen und -anlagen ist der Leistende verpflichtet, auf Verlangen des Bestellers die komplette Instandsetzung einschließlich der dazugehörigen Aggregate, Spezialaufbauten und des Fahrzeuges zu vereinbaren, sofern im Inland die Möglichkeit dazu besteht.

§ 41

Vertragsinhalt

(1) Die Instandsetzungsverträge sollen dem Charakter des Reparaturgegenstandes entsprechend folgende Angaben enthalten:

- a) genaue Bezeichnung der Partner und der übergeordneten Organe,
- b) Anzahl der instandzusetzenden Erzeugnisse unter Angabe der Art und der Type,
- c) Art und Umfang der Instandsetzungsarbeiten,
- d) Bestimmungen über das Prüfverfahren,
- e) Termin oder Zeitraum der Zuführung,
- f) Termin des Beginns der Instandsetzung,
- g) Termin der Fertigstellung,
- h) Termin oder Zeitraum der Übernahme,
- i) Preisfestlegungen,
- j) ersetzte Teile, die der Geheimhaltung unterliegen und dem Auftraggeber zurückzugeben sind,
- k) Festlegungen, ob und in welcher Weise für jedes Erzeugnis Einzelaufträge zu erteilen sind.

(2) Die Termine sind so festzulegen, daß unter Ausnutzung aller technischen Möglichkeiten eine kurzfristige Durchführung der Instandsetzung ohne Stillstand- und Wartezeiten gewährleistet ist.

(3) Einzelaufträge für die vertraglich instandzusetzenden Erzeugnisse, in denen Termine, Leistungsumfang und andere Leistungspflichten konkretisiert werden, sind Bestandteil der Jahresverträge.

§ 42

Kostenanschlag

(1) Wird die Instandsetzung zur Beseitigung von Unfallfolgen durchgeführt, ist auf Verlangen des Bestellers vom Leistenden nach Durchführung der Demontage ein schriftlicher Kostenanschlag zu erteilen. Die Durchführung der Instandsetzung darf erst nach Zustimmung des Bestellers erfolgen.

(2) Stimmt der Besteller nicht zu, so hat der Leistende die zur Abgabe des Kostenanschlages erforderlichen Leistungen nachzuweisen und gesondert in Rechnung zu stellen.

§ 43

Zuführung

(1) Der Besteller hat dem Leistenden den Reparaturgegenstand termingerecht und im vertraglich vereinbarten Zustand zuzuführen. Eine vorfristige Zuführung durch den Besteller ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Leistenden zulässig.

(2) Bei Zuführung mit der Bahn gilt der Termin als eingehalten, wenn der Versand unter Berücksichtigung der normalen Transportdauer rechtzeitig erfolgt. Der Leistende ist auf Verlangen des Bestellers zur Entladung verpflichtet. Die Kosten sind gesondert in Rechnung zu stellen.

(3) Bei Übergabe des Reparaturgegenstandes durch den Besteller oder den Nutzer ist ein Protokoll mit folgendem Mindestinhalt anzufertigen:

- a) Vertragsgrundlage,
- b) Zustand und Vollständigkeit des Vertragsgegenstandes (außer bei Havarien),